

Das Münzrecht der Abtei St. Georg zu Stein am Rhein, Kt. Schaffhausen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **3 (1846-1847)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegen Ende des 14ten Jahrhunderts scheint dieselbe erloschen zu sein, denn Diessenhofen wird in der grossen Münzkonvention vom J. 1387 ¹⁾ unter denjenigen österreichischen Städten aufgezählt, die keine eigene Münze hatten. Herzog Albrecht nemlich schloss damals jene Münzvereinigung für 38 Städte, welche ihm zugehörten, nemlich Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottgau, »die jetzo Münzen habent,« sodenn Rinfelden, Sekingen, Walzhuot, Diessenhoven, Stein, Winterthur, Zelle, Raprechtswiler, Frowenfeld, Surse, Wietlisbach, Olten, Arowe, Brugge, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lentzburg, Arburg, sodenne Nuwenburg, Kentzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Befuort, Bluomenberg, Tattenriet, Masmünster, Tanne, Sennheim und Ensisheim, und in den landen und kreisen darin die münze gat.

Diessenhofen blieb österreichische Stadt bis zum Jahr 1415, wo sie von König Sigmund im Krieg gegen Herzog Friedrich erobert wurde. Sigmund bestätigte damals ihre Freiheiten als Reichsstadt ²⁾, und wir vermuthen, dass er ihr auch das Münzrecht bewilligt habe: denn wahrscheinlich gehört eine Nachricht von Stumpf Chron. II. p. 73 hierher, wo er sagt, Diessenhofen habe von guten Zeiten her herrliche Privilegien, auch Freiheit, Gold und Silber zu münzen. Wir wissen nemlich, dass Sigmund vielen Städten dieses Recht bewilligte. Auch ist bekannt, dass Diessenhofen damals wieder zu münzen anfang oder wenigstens mit andern Münzstätten in Verbindung trat. Denn wir finden, dass sie an der Münzkonvention des Jahres 1417 ³⁾ Antheil nahm, welche Zürich zugleich mit Schaffhausen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Radolfzell und Buchhorn zu Einführung eines gemeinsamen Münzfusses geschlossen hatte. Darin heisst es: jegliche der vorgenannten Städte, die münzen will oder zu münzen hat, soll auf der Stadt Zürich Korn ausprägen, d. i. von 1 Mark 7 Loth feines Silber Konstanzergewicht — von der kleinen Münze soll man geben 4 Pfd. 7 Schilling Haller für 1 Gulden.

Weiterhin finden wir die Diessenhofer Münze nicht mehr erwähnt. Bracteaten sind keine vorhanden.

XIII. Das Münzrecht der Abtei St. Georg zu Stein am Rhein, Kt. Schaffhausen.

Die Abtei St. Georg zu Stein am Rhein wurde im J. 1005 gestiftet und von König Heinrich II. bei diesem Anlass mit vielen Gütern begabet ⁴⁾. Das Münzrecht aber wird in dieser Urkunde noch nicht erwähnt, sondern er schenkte es erst später. Dass dieser Kaiser nämlich dasselbe an die Abtei

1) S. d. Münzrecht v. Zofingen.

2) Tschudi II. p. 10. u. zum Jahr 1418.

3) Cod. d. Zürich. Stadtkanzlei No. 47. Schinz.

4) Urk. bei Neugart a. 1005.

verlieh, ergibt sich aus einer Urkunde von Friedrich II. vom J. 1232, die wir nachher mittheilen werden. Hier wird als erster Geber Kaiser Heinrich II. genannt, das Jahr aber wissen wir nicht, da die darauf bezügliche Urkunde nicht mehr vorhanden zu sein scheint ¹⁾. Es muss bis zum J. 1024 geschehen sein, da er in jenem Jahre starb.

Nach einer andern Nachricht schenkte Heinrich III. das Münzrecht a. 1032 ²⁾ und es ist wirklich die Abschrift einer Urkunde vom J. 1032 vorhanden, worin Kaiser Heinrich dasselbe dem Abt zu Stein ertheilt. Sie lautet folgendermassen: Hainricus dei gracia romanorum rex et semper augustus universis imperii fidelibus — graciam suam et omne bonum ad notitiam universorum — cupimus pervenire, quod nos ad imitationem dilecti genitoris nostri domini rom. imperatoris dilecto fideli nostro abbati de Steine indulsumus monetam apud steine a nobis et imperio tenendam et iuxta morem debitum et consuetudinem approbatam renovandam, quemadmodum principes nostri et imperii suas monetas de nostra gracia et permissione soliti sunt permittere et renovare mandantes et — praecipientes, ut nullus sit ipsum abbatem in moneta ipsi a nobis et domino imperatore licentiata et indulta audeat impedire seu molestare. Datum apud Sibidatum (?) anno domini MXXXII. XV. Kal. May. indict. V. ³⁾. Allein das Datum ist offenbar falsch: denn das Jahr 1032 und indictione V. passen nicht zusammen, sondern nach der Berechnung der Indictionen muss vielmehr das Jahr 1232 angegeben werden. Diese Schwierigkeit veranlasste daher Schinz, das Datum der Urkunde in das Jahr 1232 umzuändern und Kaiser Heinrich VII. zu verstehen. Allein Kirchhofer erklärt (wohl richtiger) die ganze Urkunde für unecht, da auch der Ort Sibidatum, der in derselben genannt ist, ein Scherz zu sein scheint. Wir legen ihr daher keine Autorität bei, sondern halten uns ausschliesslich an die Urkunde von Kaiser Friedrich II. ⁴⁾ vom Jahr 1232: apud Aquilejam mense Aprilis quintae indictionis (in Aquileia feierte nemlich der Kaiser das Osterfest). In dieser bestätigt der Kaiser auf Ansuchen des Bischofs von Bamberg, unter dessen Schutz die Abtei zu Stein stand, das Münzrecht, und zugleich wird darin auf Heinrich II. als Stifter desselben hingewiesen. Sie lautet folgendermassen: Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus Hierosolymae et Siciliae rex, per praesens scriptum notum fieri volumus universis imperii fidelibus tam praesentibus quam futuris, quod dilectus princeps noster A. venerabilis Pabinbergensis episcopus nostro culmini supplicavit, quatenus telonium apud Merket ⁵⁾ et monetam in Steine quemadmodum praedivae recordationis (per) Augustum Henricum secundum praedecessorem nostrum ipsius monasterii fundatorem dicto monasterio sunt concessa et idem monasterium ex antiquo possedit et usu extitit usque modo dignamur de nostra gratia confirmare etc. Hierauf folgt die Bestätigung.

Wir lesen in Haller (I. p. 183), dass das Münzrecht zu Stein auch a. 1087 bestätigt worden sei. Allein die Urkunde, welche (wofern die Nachricht Glauben verdient) Heinrich IV. ausgestellt hatte, scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Auch Beyschlag spricht vom J. 1087, als habe die

1) Früher waren die Urkunden von Stein in Zürich, jetzt liegen sie im Archiv zu Schaffhausen. Kirchhofer, der dieses Archiv am besten kennt, hat sie bisher noch nicht entdeckt.

2) *Leu* Manuser. fol. No. 17. Acta des Klosters St. Georg zu Stein.

3) Bei *Schinz*.

4) Welche uns Kirchhofer mitgetheilt hat.

5) Welches ist dieser Ort?

Abtei in diesem Jahre das Münzrecht erhalten. Dass aber diese Nachricht unrichtig ist, ergibt sich aus dem bereits Gesagten.

Seit Friedrich II. wird die Münzgerechtigkeit in den Bestätigungsbriefen der Privilegien nicht mehr berührt.

Ob das Münzrecht ausgeübt wurde, lässt sich nicht bezweifeln nach dem Wortlaut der oben angeführten Urkunde vom Jahr 1232. Eher lässt sich behaupten, dass dasselbe später nicht mehr benutzt wurde. Denn erstens finden wir nirgends Steinermünze erwähnt, auch ist keine Spur derselben aus dem Mittelalter vorhanden. Das Münzrecht nemlich war beschränkt; die dasige Münze hatte nur in der Stadt selbst für Verkehr, Schifffahrt und Zoll ihren Lauf, ausserhalb der Stadt hatte sie keine Geltung. Sie konnte daher keinen Ruf erlangen und wahrscheinlich wurde nicht lange gemünzt. Diese Vermuthung wird namentlich dadurch bestätigt, dass bei Kauf und Verkauf oder bei Vergabungen, die zu Stein gemacht wurden, nicht Steinermünze, sondern immer Konstanzermünze genannt wird ¹⁾.

Das Münzrecht der Abtei ging, (wie es scheint) im Laufe der Zeiten durch Pacht oder Kauf an die Stadt über; wenigstens wird die Stadt, nicht die Abtei, einige Male in Betreff der Münze erwähnt: allein in welchem Jahre dieses geschehen, wissen wir nicht.

Ob dieselbe öfter münzte, ist unbekannt; vielmehr müssen wir glauben, dass diess, wenn es je geschehen, schon frühe aufhörte: denn in dem grossen Münzkonkordat des Jahres 1387 ²⁾ wird die Stadt Stein unter denjenigen Städten der österreichischen Herrschaft genannt, die keine eigene Münze hatten. Herzog Albrecht nemlich unterzeichnet das Konkordat für die Städte Friburg im Brisgau, Schaffhausen, Brisach, Zovingen, Villingen, Bergheim und Tott nau, die ietzo münzen habent, sodenne Rinfelden, Sekingen, Waltzhuot, Diessenhoven, Stein, Wintertur, Zelle, Raprechtswiler, Frowenfeld, Surse, Wietlisbach, Olten, Arove, Brugge, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lentzburg, Arburg etc.

Nichtsdestoweniger besass sie fortdauernd das Münzrecht und zählte dasselbe auch späterhin unter ihren Privilegien auf. Im J. 1484 nemlich, als sie durch Kauf an Zürich überging, behielt sie, wie der Kaufbrief lautet, ihre hohen und niedern Gerichte und Reichslehen, Märkte, Zölle, Umgeld und Münze ³⁾. Sie übte aber dasselbe nicht mehr aus.

Bracteaten sind keine vorhanden, auch keine andere Münze.

1) *Neugart* in ein. Urk. a. 1267 u. 1293.

2) *Kopp* amtliche Sammlung der eidgenöss. Abschiede. Beil. 28. p. XLVII.

3) *Müller* 5, 1. p. 218. *Schinz*.